

44. 1. Begründet jede Verfehlung gegen § 3 WeinG. die Verkehrsunfähigkeit des verbotswidrig hergestellten oder behandelten Weins?

2. Kommt der Vereinbarung zwischen Verkäuferer und Erwerber, wonach verkehrsunfähiger Wein als „Gaustrunk“ behandelt werden soll, Bedeutung zu?

3. Umfang der Einziehung.

Weingeseß vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. —  
§§ 3, 11, 13, 15, 31.

I. Straffenat. Urf. v. 21. Januar 1915 g. S. I 1058/14.

I. Landgericht Heilbronn.

In dem angefochtenen Urteil ist der Angeklagte wegen Inverkehrbringens von verbotswidrig hergestelltem Wein verurteilt. Daneben ist auf Einziehung nicht etwa der in den Verkehr gelangten Mengen Weins, sondern des im Keller lagernden Vorrats erkannt worden, aus dem jene kleineren Mengen entnommen waren; der Vorrat als solcher war weder verkauft noch feilgehalten worden.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das landgerichtliche Urteil aufgehoben. Das Nähere ist aus den folgenden

#### Gründen

zu entnehmen:

„In dem Strafverfahren gegen den Sohn des Angeklagten ist nach den Gründen des angefochtenen Urteils eine größere Menge Wein, bei deren Herstellung das Verbot des § 3 Abs. 1 WeinG. übertreten worden war, durch rechtskräftiges Urteil eingezogen worden. Die Strafvollstreckungsbehörde hatte diesen Wein, ohne daß ihm durch Vergällung oder anderweite Behandlung die Eigenschaft als Getränk, insbesondere als Wein, genommen worden war, veräußert, und zwar als Trinkwein, nicht etwa zum Zwecke einer solchen Verwendung, gelegentlich deren der Wein zur Herstellung anderer Sachen verbraucht wird und als solcher untergeht. Käufer des Weins war der Angeklagte gewesen; der von ihm bezahlte Preis wurde seinem von der Einziehung betroffenen Sohn auf dem Gnadenwege zugewendet. In dem Kaufvertrage, den zwei von dem Angeklagten vorgeschobene Personen auf dessen Rechnung, aber gegenüber der Vollstreckungsbehörde in eigenem Namen, abschlossen, wurde seitens der letzteren „den Käufern“ die Auflage gemacht, den Wein nur im eigenen Haushalt zu verwenden, und daran die Eröffnung geknüpft, daß „jede Abgabe des Weins an Personen außerhalb des Haushalts strafbar sei“. Obwohl eine dieser Auflage entsprechende vertragsmäßige Verpflichtung von den beiden, für den Angeklagten auftretenden Personen übernommen war, hat der Angeklagte, und zwar gerade an jene für ihn handelnden Personen, nach Übernahme und Einlagerung des Weins kleinere Mengen davon abgegeben. Diese Mengen sollen von den Empfängern verbraucht sein, jedenfalls bezieht sich darauf die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Einziehung nicht; letztere ist vielmehr lediglich als Straffolge des Vergehens gegen §§ 13, 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. erkannt, wegen dessen der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt ist.

Das Verfahren, das die Staatsanwaltschaft zwecks Verwertung des eingezogenen Weins eingeschlagen hat, stützt sich offenbar auf den Erlaß des Königl. Württ. Justizministeriums vom 29. April 1911 (Amtsbl. Nr. 10 S. 237), worin unter Nr. 1 Satz 2 ganz allgemein, nicht etwa unter Beschränkung auf die Fälle des § 11 Abs. 4 WeinG., zugelassen wird, daß:

„je nach den Umständen der Verkauf eingezogener Getränke an in Württemberg wohnhafte Abnehmer als „Hausstrunt“ dann stattfinden darf, wenn das Getränk (also auch verkehrsunfähiger Wein) zum mindesten den in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für den Hausstrunt aufgestellten Erfordernissen entspricht, in welchem Fall mittels der Verkaufsbestimmungen sichere Gewähr dafür geschaffen werden muß, daß das Getränk nur im eigenen Haushalt des Käufers verwendet oder ohne besonderes Entgelt an Personen, die im eigenen Betrieb beschäftigt sind, zu eigenem Gebrauch abgegeben wird.“

Daß die Strafvollstreckungsbehörde an die vorgängige Genehmigung des Oberamts (§ 15 Satz 2 WeinG., § 2 Württ. Vollzugsverordnung vom 9. August 1909) gebunden ist, bestimmt Nr. 2.

Ob diese Anordnung, die anscheinend auf § 15 Satz 2 WeinG. gestützt ist, sich überall mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang befindet, muß und kann hier dahingestellt bleiben. Denn lediglich die Strafbarkeit der demnächstigen Abgabe des Weins durch den Angeklagten steht in Frage, und insoweit ist es — zunächst für den äußeren Tatbestand — ganz gleichgültig, ob der Verkauf des Weins an den Angeklagten nach §§ 13, 15 WeinG. zulässig war oder nicht, ebenso aber auch, welche Bedeutung die vertragmäßige Vereinbarung zu beanspruchen hat, wonach der Wein wie ein Hausstrunt (§ 11) behandelt werden sollte.

Ganz unabhängig davon und insbesondere von der Frage, ob die vertragmäßige Zusage den Angeklagten überhaupt verpflichtete und ob ihre Nichterfüllung, so wie in der Revision ausgeführt wird, nach § 11 WeinG. strafbar ist, ergibt sich eine Straftat des Angeklagten ohne weiteres dann, wenn der Wein überhaupt nicht verkehrsfähig war, wenn der Angeklagte dies wußte und wenn er ihn trotzdem in Verkehr brachte. Das nimmt das angefochtene Urteil an und es erkennt zutreffend ein Inverkehrbringen des Weins in der Abgabe an andere Personen, und zwar zur freien Verfügung der Empfänger. Ganz gleichgültig ist es dabei, ob die Empfänger sich vorher bereits selbst strafbar gemacht hatten, indem sie den erworbenen Wein dem Angeklagten überließen, wie die Revision ausführt. Aus der Anordnung der Staatsanwaltschaft, die durch besondere Abmachungen gerade verhindern wollte, daß der Wein in den

Verkehr gelange, konnte der Angeklagte unmöglich eine Ermächtigung herleiten, den verkehrsunfähigen Wein trotzdem in Verkehr zu bringen.

Daran vermögen auch die Einwendungen nichts zu ändern, die in der Revisionschrift dahin erhoben werden, daß die Staatsanwaltschaft durch ihre Auflage „dem Wein den Charakter als Hausstrunk verliehen habe“ und die Weitergabe des Weins daher, wenn überhaupt, so nur aus § 11 Abs. 4 WeinG. strafbar sei. Denn ganz abgesehen davon, daß auch in diesem Fall der Angeklagte, und zwar gleichfalls aus § 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG., strafbar ist, so trifft die Annahme nicht zu, daß § 11 Abs. 4 WeinG. hier einschläge. Die Staatsanwaltschaft kann weder durch vertragmäßige Veräußerungsverbote noch durch sonstige Anordnungen einem Wein, den sie auf Grund des Minist. Erlasses von 1911 einem anderen zum Verbrauch in dessen Haushalt überlassen zu können glaubt, die Eigenschaft als Hausstrunk „verleihen“. Das Gesetz befreit in § 11 den Hersteller von Wein, den dieser im eigenen Haushalt verwenden will, unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung einzelner Vorschriften des Weingefetzes, deren Beobachtung aus Rücksichten auf den Verkehr bei Herstellung der für diesen bestimmten Weine gefordert wird. Solche Getränke aber, die für den Verkehr hergestellt sind, oder gar bereits tatsächlich in diesen eingetreten sind, obwohl sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und daher verkehrsunfähig sind, dürfen überhaupt nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs werden oder bleiben und es ist nicht angängig, sie dadurch zu einem beschränkten Rechtsverkehr zuzulassen, daß sie unter der Vereinbarung veräußert werden, der Käufer solle sie nicht mehr weiter veräußern dürfen. Dadurch werden sie weder Hausstrunk, noch dürfen sie, auch wenn sie es würden, verkauft werden. Das gilt ebenso für den Verkauf durch die Staatskasse wie für andere Veräußerer.

Bedenken gegen das angefochtene Urteil bestehen nach zwei Richtungen:

Die Verkehrsunfähigkeit des Weins wird daraus hergeleitet, daß in einem früheren Urteil festgestellt sei, der Wein sei zwar nicht überstreckt und nicht überzuckert, er sei aber doch gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 WeinG. hergestellt. Inwieweit dieses Verbot und durch

welche Maßnahmen des Herstellers es übertreten sein soll, darüber enthält das Urteil keine eigenen Feststellungen. Die Tatsache der vorausgegangenen Einziehung vermag diese nicht zu ersetzen; dem Revisionsgericht muß die Möglichkeit eröffnet sein, nachzuprüfen, ob die Verkehrsunfähigkeit des Weins mit Recht angenommen ist. Rechtlich ist dagegen dem Urteil dahin beizutreten, daß das Verkehrsverbot des § 13 WeinG. jeden Wein trifft, bei dessen Herstellung oder Behandlung in irgend einer Beziehung gegen § 3 WeinG. verstoßen wurde, gleichviel ob dieser Verstoß für die Beschaffenheit des Weines irgendwie von Bedeutung ist und ob Weine ganz gleicher Beschaffenheit verkehrsfähig sind, weil eben ihre Herstellung dem Gesez entsprechend erfolgt ist. Das Gesez knüpft die Verkehrsunfähigkeit des Weins unbedingt als nachteilige Folge an jede Nichtbeobachtung irgend einer der Vorschriften des § 3<sup>1</sup>. Das ist in den Erläuterungen zum Entwurf des Gesezes bereits hervorgehoben und auch in dem Wortlaut des Gesezes unzweideutig zum Ausdruck gebracht.

Zutreffend wird sodann von dem Verteidiger geltend gemacht, daß zu Unrecht auf Einziehung des im Keller des Angeklagten lagernden Weins erkannt sei. Durch die Abgabe von Wein an andere ist dieser Vorrat nicht in den Verkehr gebracht worden, sondern lediglich die abgegebene Menge. Nur das Inverkehrbringen dieser Menge ist Gegenstand der Anklage und des Urteils, das Veräußerungsgeschäft, wodurch der Wein von der Staatsanwaltschaft in den Besiß des Angeklagten gelangte, kann daher die Grundlage zu einer neuen urteilsmäßigen Einziehung des im Keller noch lagernden Weins nicht abgeben, bildet sie auch im Urteil nicht, und ebensowenig die ursprünglich verbotswidrige Herstellung des Getränkes, die rechtskräftig abgeurteilt ist. Sind aber lediglich die abgegebenen Mengen als in strafbarer Weise in den Verkehr gelangt anzusehen, so würden nur diese, falls sie noch vorhanden waren, einziehbar gewesen sein (§ 31 WeinG.).“ . . .

<sup>1</sup> Siehe oben S. 53 fig. [57].